



Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 10. Januar 2024

**21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern, Teilrevision des Waldgesetzes; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) ab. Die Richtpreisempfehlungen stellen unserer Ansicht nach einen unnötigen Eingriff in den freien Wettbewerb dar und verstossen damit ordnungspolitischen Prinzipien. Sie schränken trotz ihres empfehlenden Charakters den Verhandlungsspielraum der Marktteilnehmenden erheblich ein.

Aus unserer Sicht besteht das Risiko, dass bei einer künstlichen Festlegung von Preisen ein Überangebot oder eine Angebotsknappheit entsteht, was wiederum zu einer Ressourcenverschwendung oder zu einem Holzmangel führen kann. Bei der relativ hohen Anzahl an Käuferinnen und Käufern sowie Verkäufern in diesem Markt erachten wir den freien Wettbewerb als besseres Instrument zur Festlegung der Preise, als wenn dies wenige Vertreterinnen und Vertreter der Käufer- bzw. Verkäuferschaft tun würden.

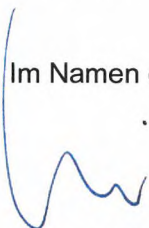
Zudem gelangt ein erheblicher Teil vom Energiestückholz direkt von Produzierenden zu Konsumentinnen und Konsumenten. Damit besteht ein Widerspruch im Gesetzestext, da laut Art. 41b Abs. 4 WaG die Einschränkung formuliert ist, dass für Konsumentenpreise keine Richtpreise festgelegt werden dürfen. Beim Brennstückholz müsste deshalb konsequenterweise auf Preisempfehlungen verzichtet werden.

Der Schweizerische Bauernverband publiziert bereits heute Richtpreise für Energieholz auf seiner Webseite. Selbst wenn dieses Brennholz als landwirtschaftliches Produkt gelten sollte, ist in Art. 8a Abs. 4 des LwG die Festlegung von Richtpreisen für Konsumenten genauso verboten, wie dies bei der vorliegenden Formulierung im Art. 41b WaG der Fall

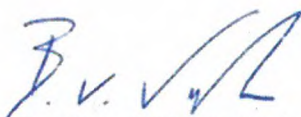
wäre. Betreffend dem Abs. 4 des Art. 41b WaG schlagen wir vor, vertieft zu prüfen, ob eine Festsetzung von Richtpreisen bei Brennstückholz wirklich zulässig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
wald@bafu.admin.ch